

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs**

**Moser, Johann Jacob**

**Franckfurt [u.a.], 1738**

Eilfftes Capitel. Von der Römischen Kayserin.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-2061**

und Haupt-Veränderung dessen dormalige  
Staats-Verfassung auszusehen.

## Fifftes Capitel.

### Von der Römischen Kayserin

§. 1.

Der Römischen  
Kayserin  
Gerechtfertigten  
Ursprung.

**D**ie Römische Kayserin oder Gemahlin eines Römischen Kayfers erhebet sich gleich anderer gechrönter Höflichen Gemahlinnen, diesen Titel und die daz verknüpfte Würde mittelst der Verbindung mit dem Kayser und schreibet sie aus vor ihrer Eröndung jederzeit Kayserin. Sie aber führet sie keinen Titel, als daß in dem Lateinischen auch der Name Augusta (doch nicht semper Augusta, wie im Deutschen: allezeit Mehrerin des Reichs) wie auch von jedermann und dem Kayser selbst (doch von diesem mit dem Zusatz: und Liebden) der Majestäts-Titel gegeben wird.

Von deren  
Eröndung.

§. 2.  
Ob und wann die Kayserin solle eröndet werden? beruhet auf dem alleinigen Wohlgefallen ihres Gemahls, massen bei vielen dergleichen Eröndung unterlassen wird.

*Das ist Kayserin  
Caroli IV. gemahlin  
wie genant.*

L. 3. Cap. 11.

ad 94.

Ich hab ich selb. n. ruffen die Arguttel Krolif mit der Herrsch. So findet  
 sich bei An. Fritsch, Di. de augusta, in opus. Tit. 18. p. 636 ein Document  
 die die Annunthum Kaiser Friedrich III. Ino ius primar. precum exercit. und  
 sich findet. Ja allen Zeiten infortium des Kriests. Ja sie hat noch  
 einen anderen Titel, als ich gewalt, indem sie in der Adolbau gen.  
 den Titel noch ihren Geburts. Titel führt.



ad 82.  
a) Es wird aber die Anweisung nicht nur des Briefes 7 mal, sondern nur mit  
Fulber, derselben dem in. im Norden, solch 7 mal gefalbet. Der Brief  
auf welcher keine insignia, als die Exort, den Scriptur u. Quis Agit.

b) Weil die Anweisung, von 84. gezeigt wird, ist sie nicht fest bar, hat  
so wenig sie bei jeder Erwähnung eines neuen in. also wenn  
die Sache unmöglich. Da es aber alle mal gefalbet, ist die Anweisung  
auf demselben dabei ist nicht notwendig, wird solch aus folgendem Grund  
zu gefalben. So gefalbet man die Erwähnung der Anweisung, um die Anweisung  
zu sparen, die Anweisung, u. gemindert man in. Köm. Ding gelte  
unt wird. Weil man dabei die Anweisung, hat auch notwendig  
müssen, so ist es alldem bei der Erwähnung der gemindert, Briefe Friedrich  
III. u. Leopoldi nur per compendium non ista gefalben. So haben aber  
die abg. von Fulda u. Kempton so fort dagegen protestirt u. ist ihnen  
mit demselben revers abgestellt. v. Ludwig Spilleg. coles. cont. 1. p. 938  
Et Quis Agit J. VII. p. 181. Das ist die Anweisung der auctor 84. wenn er  
sagt, daß diese u. Cole dem abg. in Fulda sein, so hat er  
ausgewallt, welches auf ihre Meinung nur zu geschick.

spät sürgenommen worden. Wann aber der Kayser sich entschliesset, seine Gemahlin crönen zu lassen, so geschiehet es mit eben denen hauptsächlichsten Ceremonien, wie des Kayfers; nur daß der Kayser seine Gemahlin dem Consecratori zur Erönung präsentirt und der Abt zu Fulda auch einigen Antheil an der Erönung hat. Ob aber die Erz-Bischof ihr Amt nur aus Geschäftigkeit verrichten, oder ob es von ihnen auch als eine Schuldigkeit gefordert werden könne? Darüber streiten die Publicisten. (a)

S. 3.

Des Vorzugs, den der Kayser so wohl inn- als außserhalb Reiches vor denen resp. fremden gecrönten Häuptern und Staaten, wie auch denen Reichs-Gliedern genießet, dessen und der meisten (nicht aller, dann z. E. bey ihrem Absterben wird keine allgemeine Trauer durch das Römische Reich angelegt) davon abhängenden Gerechtsamen hat sich auch die Kayserin zu erfreuen und ist hierbey zu mercken, daß eine regierende Kayserin den Rang vor einer verwittveten hat, wann diese schon jener Gemahls leibliche Mutter wäre, hingegen *folget*

Prærogativen.

S. 2. (a) Allerley Beschreibungen von Erönungen derer Kayserinnen findet man in LÜNIGS Theatr. Cerem. Tom. I. p. 1109. 1201. Fechtlin. 2. ed. p. 623/4.

von Kaiserin der Königin der  
Suoerzog der Königin  
ist ein große Staat, wozu  
Erönung zu gestehen. So  
Kaiserin der Kaiserin  
S. 2. ist die Kaiserin  
es wird: Kaiserin folgt  
die Kaiserin nicht  
wahr es wurde  
rem: polit. T. 1. p. 1202  
aut: Lehmann C. 3. p.

folget sie bey öffentlichen solennen Pro-  
cessionen nicht unmittelbar auf den Kaiser  
sondern der König in Böhmen, also  
die Kaiserin. (a)

S. 4.

und Hof-  
Staat. 1

Die Kaiserin hat ihren eigenen Hof-  
Staat, darunter ist der Abbt und Fürst zu  
Fulda (a) ihr beständiger Erz-Cancellar,  
denn es war Trier und Eöllen, aber ge-  
wöhnlich streitig machen wollen; es ist da-  
mehr ein Ehren-Titul, als daß demselben  
gen einige Würcklichkeit oder Amtes-Be-  
richtung anhielte. Der Abbt und Fürst  
zu Rempten ist der Kaiserin Erz-Marschalch  
und der Abbt zu St. Maximin (Trier) die  
Abbt bey der Chur Trier einverleibet  
ware ihr Erz-Caplan, doch ist auch  
dieser Obliegenheit wenig zu sehen, so  
daß der Fürst von Rempten ihr den Cer-  
emonien vortrügt. Den übrigen Hof-Staat  
einer regierenden Kaiserin setzt der Kaiser  
an und seynd die fürnehmste Bedienung  
die eines Obrist-Hof-Meisters, so den  
der Obrist-Hof-Meisterin, welche bey so-  
lennen Processionen den Rang vor dem  
Fürstlichen Prinzen haben solle, ist

v. not. b. 62. m. f.

*Das bringt her der ...  
die ...  
aus dem ...  
oil. eccl. cons. t. p. 337.  
v. Linnig ...  
pag. 318. 11. 12.  
Linnig t. 7. p. 177.  
no des f. non ...  
privilegium*

a) So wird über die Kaiserin  
Fulda, d. h. Fulda, dass in  
auf seiner Linie insignia

b) Weil die Kaiserin, wie  
so bewußt für bei ...  
diese Sache unvollständig. ...  
auf bewachten ...  
da geflossen. So ...  
zu ...  
not wird. Weil nun ...  
müssen ...  
III. in ...  
der abt von Fulda ...  
mit ...  
et ...  
galt, ...  
ausstellen, ...

S. 3. (a) Aur. Bull. Tit. 26. S. 5.  
S. 4. (a) v. WALDSCHMID de Auguste le-  
peratrieis Archi Cancellario. ULRICH  
de Archi-Cancellariatu & Primatu Abbat  
Fuldensis. Thalesmaier de ...  
177.



Einmal erörtert der auctor folgenden, daß der König von Sachsen den Herzogen die  
 Landesverfassung selbst. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß es bei der Absorption der Landesverfassung  
 abgehandelt wurde, dann der König selbst nicht seiner grüßten Lust nach, wegen Hof  
 nicht geübt werden, d. Collage ab in folgenden Ordnung zu gesellen. Es geht  
 auf die meisten Qualitäten vor, dann trägt Sächsen die Krone des Reichs  
 von, welche zwischen den Herzogen von Mainz u. Köln geteilt. I. d. Kaiser  
 nachher bei der bevorstehenden nach Ausbruch, d. in dessen gänzlicher  
 gemessen der Kirche gegangen, wodurch mit geschickter wird. Erwidert folgt die  
 Kaiser der Krone. Die Krone, d. dem König die Krone mit ihm  
 nicht so ist als selbst aus nicht besonders, sondern ab mehrdeutlich  
 ab nicht wäre. v. Lubig's Theatrum (erem. polit. T. 1. p. 1282)  
 enthält aber das Schema und folgt gedruckt ist. ad: Schmauff C. F. p.

in Prosa  
 S. 10  
 altem  
 nen S  
 Klein  
 Canonic  
 aber re  
 s ist die  
 demsel  
 us. Die  
 nd die  
 Rathsch  
 C. 10  
 feiert  
 durch  
 en, un  
 in C  
 Staat  
 e. S  
 temm  
 so die  
 e bei  
 or den  
 alle, d  
 wird  
 gufte la  
 ULRI  
 u. Abbe  
 mir. 21



ad 84  
1) Was ist die Sache 1670 bei der Einweisung der Anna Maria Prinzessin Leopoldi. Es gab eine  
die Kaiserin die resolution, dass weil sie ob Kaiserin stand und auf dem  
officio der Oberstin des Hofes zu sein, nach ihm der Kaiserin zu folgen  
so dabei verbleiben solle. Wiewohl aber die Kaiserin befohlen, dass ob  
sich nicht zu bewegen, so sollt ihm dieser actus nicht praesudicieren.  
conf. Lünigs Theatr. cerem. F. 1. p. 1203.

ad 85  
2) Was ist die auctorität der Universität Wien, so Schütter <sup>dist. der Reip. 7.</sup>  
hat. Es hat unculis selbigen mit unerschütterlicher Treue, so sich  
die Kaiserin im medio aede befindet. E.g. das ist die Kaiserin  
geboren, ad interventionem directissima coniugis so gelassen wollen,  
als ob die Kaiserin, auf in Begleitung. Kaiserin in ab zu sein  
Wien ingraviert aber nicht zu lassen, so ist gar zu klar, in. nung  
non Horn. Juris pr. pub. p. 178 alt. salu. dreyer.





Von der Römischen Kayserin. 207

wider sich aber der Fürsten=Stand sehr be-  
schweret. Sonst hat eine regierende Kay-  
serin keine eigene weitere hohe Bediente,  
außer denen Cammer=Fräulein und Hof-  
Damen. Weder eine regierende noch ver-  
witwete Kayserin genießet von dem Reich  
einige Einkünften und also ist auch von ih-  
rem Cammer=Staat nichts zu sagen.

S. 5.

Ob der Kayserin einiges Recht in Re-  
gelungs=Sachen des Deutschen Reiches  
zukomme? darüber streiten die Rechts-  
Gelehrte, indeme ihro z. E. einige das  
Recht allerhand Freyheiten zu ertheilen re-  
zuschreiben, andere aber, außer der Macht  
etwa einen Orden zu stiften, welches  
aber hiehero nicht gehöre, dergleichen nichts  
einräumen wollen. Auch seynd sie nicht ein-  
ig ob und wie ferne der Kayser ihro etwas von  
seinen Reservaten zur Ausübung überlassen  
wolle?

S. 6.

Ins besondere ist: Ob der Kayserin  
auch ohne oder nur nach vorgängiger ihres  
Gemahls Erlaubniß das Recht der ersten  
Bitte bey denen Frauens=Stifftern in dem  
Reich zustehe? eine unter denen Publicisten  
noch nicht ausgemachte Frage, wiewohl  
die neuere meiste es mit der letztern Meynung  
halten.

das hohe  
nicht nur  
nicht

Ob sie was  
in Regie-  
rungs=Sa-  
chen zu sa-  
gen habe?

Es ist ja  
Winn  
Ihren  
Einkünfte  
über  
nur alte  
Irrthum  
von  
Ergebnisse  
geprüft

Ob sie das  
Jus prima-  
riarum  
precium  
habe?

Das ist  
ganz  
unrichtig  
v. p. 123. Not. 3. fi)  
Kommentar  
in die  
verf. Friedrichs III.  
capit. 1. ab. 8. Tit. 1.  
D. de augusta. in opus  
II. h. 18. p. 636 u. Mult.  
de mai. impen. p. 942.  
wird aber  
nicht  
Elegon  
p. 1152.  
p. 1153.  
p. 1154.  
p. 1155.  
p. 1156.  
p. 1157.  
p. 1158.  
p. 1159.  
p. 1160.  
p. 1161.  
p. 1162.  
p. 1163.  
p. 1164.  
p. 1165.  
p. 1166.  
p. 1167.  
p. 1168.  
p. 1169.  
p. 1170.

statu bezuggen, als der  
die Regnum in stat  
von die inidene  
Regnum, nicht bloß rät  
von nur, wie über  
in die Regnum  
in Augustum, affron  
il in Augustam non  
comittitur contra im-  
pudor. Willu ratione  
conf. Coccei Jus pub.

Handwritten marginal notes on the left edge of the page.



1) Kirchhoffen 1690 bei der Lösung  
des Kaiser in resolution, des  
oficio des Obrist Hof Hofrat  
so bei Proclatun voll.  
sind nicht ganzes, so soll  
conf. Längs Theatr. ce

Ob in jure der auctor ist  
des. Es ist unwillig, selbst  
in Kaiser in medio acdo  
gottum, ad interuentionem  
als ob die Kaiserin, und  
Nun inpropos aber die  
nou Horn Junio so. p.

halten. In beiden Fällen muß sie sich  
fehlbar auch nach dem richten, was der  
Kaiser selbst wegen Ausübung des  
Rechtes vorgeschrieben ist.

§. 7.

Von ander  
ren ihren  
Rechten.

Theils Publicisten führen übrig  
aus dem Römischen Justinianischen  
vielerley besondere Freyheiten an, welch  
ner Römischen Kaiserin zukommen  
§. 7. E. daß ihr Hof=Staat gleiche Rechte  
des Kaisers seiner habe, daß sie das Just  
ici und ein stillschweigendes Unterpfand  
denen Gütern ihrer Beamten habe u.  
alleine andere ziehen zerschiedenes davon  
Zweifel, anderes halten sie nicht wohl  
applicabel und das übrige leiten sie lieber  
dem Herkommen her oder setzen es auf  
Kaisers Belieben aus. *Freyst. D. D.*

§. 8.

Ob wider  
sie das Las  
ter der be  
leydiaten  
Majestät  
begangen  
werde?

Ob von denen Ständen und übrige  
Gliedern des Reichs wider die Kaiserin  
eigentliches und wahrhaftes Laster der  
leudigten Majestät könne begangen  
darüber seynd die Deutsche Staats=Behör  
te abermalen unterschiedlicher Meynung  
indeme es einige bejahen, andere aber  
zwar für ein grosses Verbrechen, doch nicht  
für das eigentlich bemerkte Laster anse  
wollen.



ad § 8.

a) *in* crimen laesae maj. wird nur ein crimen begangen, als der  
 Thätige die Majestät fört. Nun ist die Verbrechen nicht ein Verbrechen im Recht  
 des Thätigen, sondern die Verbrechen, welche die Majestät fört, sind  
 crimen laesae maj. begangen worden. Da aber ein Verbrechen nicht bloß ratio-  
 ne eines Individui der respect gebührt, sondern auch, wie ich schon  
 in vita communi für indubium eines Familie nicht in Verbrechen nicht  
 so wenig, als die Verbrechen sind, die sind, so sind die Verbrechen, die  
 videtur. *in* ist also die thesis solvenda: proprie in augustam non  
 committitur crimen laesae maj. *sed* in augusta committitur contra im-  
 peratorem s. augustum. Und *post* und die *videtur* *quod* ratione  
 de crimine t. m. in electoribus in *protestatione* conf. Cocceii Jus pub.  
 c. VIII. § 30.



ad 89.  
a) Inp Meinung, so inbudeofid Titus in Spec. iur. pub. beschränkt; 17  
ganz iurig. Es muß in Ansehung nicht bloß als gewöhnlich in  
Länder sein, sondern allerdings als territorialen sein. Ein solch qua-  
litas magister in rebus. Quia si possit se nisi hoc factum  
non oportet; sed in singulis auf den Titel: Anonymus, semper  
auctoritas, Anonymus, etc. hat den Rang über alle Gründe des Reichs  
so weit als möglich. von Titus. Was aber die Frage des auctoris  
angeht, so sind dabei 2 Fälle zu separiren. So hat nämlich die  
Anonymus auctoritas mit ihrem Anwalt oder mit anderen Titus. In  
nab sind gemeinlich. In Italien, id. desu. ist die auctoritas zu sein.  
was es heißt, daß sie nicht alle in der jüngsten. In sind in  
etliche Sachen ist beschränkt, daß sie nur das imperium maritale  
so weit als möglich. principis dem Manu. solent, können ab-  
gelesen werden; unter aber haben die decision in die iudicis com-  
petentis non vollen. Nicht ist nun nach katholischen principis der  
Licht. Hat aber die Anonymus post und immer privat. Das  
Licht, so ist zu verstehen, daß welcher für eine persona immediata  
ist, auch für ein ist forum primae instantiae In die Frage in  
Grund der Sache. Nicht Anonymus sind. Aber nicht aber ist zu  
wissen, daß die iudicium auctoritatis für eine best. ist, wird.

Do  
D  
Gericht  
kennen  
deren d  
sten für  
der Ka  
ten. o  
Derra  
Fürste  
auch  
der Jo  
ist, nicht  
Kaiser  
obwohl  
er es ge  
ses wo  
Lehre  
unserer  
einer  
weilen  
ordner  
Bacht  
behät  
Regi  
weid  
S. 1

Von der Römischen Kayserin. 289

§. 9.

Ob die Kayserin endlich eine Ober-  
 Gerichtbarkeit und wessen über sich zu er-  
 kennen habe? ist wiederum eine Frage über  
 deren die Publicisten nicht einerley Gedan-  
 ken führen. Einige glauben, ihr Gemacht  
 der Kayser habe als Kayser über sie zu gebie-  
 ten, andere schreiben es ihm als Landes-  
 Herren zu, wieder andere machen den Chur-  
 Fürsten zu Pfalz, wie zu des Kayfers, also  
 auch zu ihrem Richter. Ehedessen hat sich  
 der Fall, da es auf diese Frage angekommen  
 ist, nicht nur einmal zugetragen und hat der  
 Kayser sich so dann selbst Recht geschafft,  
 obwohl nicht klar ist, in welcher Qualität  
 er es gethan habe; allein heut zu Tag ist die-  
 ses wohl einer der seltensten Fälle, der in der  
 Lehre von der heutigen Staats-Verfassung  
 unseres Reichs für kömmt und da dergleichen  
 einer sich ereignen sollte, würde der Kayser,  
 weil die Reichs-Gesetze nichts davon ver-  
 ordnen, sich wohl nach jenem, dem Böckler  
 Recht gemässen, Herkommen richten.

§. 10.

Eine verwittwete Römische Kayserin  
 behält (außer dem Rang, worinn sie der  
 Regierenden schon obgemeldter massen (a)  
 weicht,) alle Vorrechte, die sie vorhin ge-  
 habt;

§. 10. (a) s. 3.

D

albinus omnia iustitia  
 in quibus fuit  
 P. Augustinus  
 de quibus dicitur  
 rebus, in q.  
 dicitur, quod dicitur  
 Mysterium, obis

c. 9. mit Sigismundo d.  
 Anno Romae 1474  
 Henrico 11. d. 11. m. 1474  
 Jan. 1. d. 1. Kunigunda

hatte den wittwigen  
 Anno d. 1474  
 nach dem  
 dicitur dicitur

ist vob. f. 1. s. 1.  
 dicitur, s. 1. d. 1.  
 dicitur, s. 1. d. 1.  
 dicitur, s. 1. d. 1.  
 dicitur, s. 1. d. 1.

17  
 2  
 3  
 4  
 5  
 6  
 7  
 8  
 9  
 10  
 11  
 12  
 13  
 14  
 15  
 16  
 17  
 18  
 19  
 20  
 21  
 22  
 23  
 24  
 25  
 26  
 27  
 28  
 29  
 30  
 31  
 32  
 33  
 34  
 35  
 36  
 37  
 38  
 39  
 40  
 41  
 42  
 43  
 44  
 45  
 46  
 47  
 48  
 49  
 50



habt; ja in einigen Stücken hat sie noch  
 was zum voraus, indeme sie ihren  
 Staat selbst anordnet, auch einen  
 nen grösseren Hof=Staat hat, als ein  
 regierende Kayserin, massen eine verwit  
 auch ihren Obrist=Stallmeister, Kam  
 ren= und Trabanten=Hauptmann, O  
 Hof=Ruchelmeister, Obrist=Hof=K  
 Cämmerer, Cämmer=Herrn u. d. g. hat.  
 Ober=Vottmäsigkeit über ihre Ver  
 treffend, legen einige solche dem regie  
 den Kayser als Kayser (folglich sie mo  
 im Reich aufhalten, wo sie will.) be  
 dere auch dem Kayser als Landes=  
 und daher nur so lange, als sie sich in  
 sen Landen aufhält, müssen also die, in  
 solcher Meynung bepflichten, dafür be  
 daß, wann sie sich in eines anderen  
 des Land begiebt, sie auch dessen Hohen  
 terworfen seye, welches aber andere  
 dencklich fürkommen dürffte. Noch setzen  
 einige dem Kayser diese Vottmäsigkeit  
 nur so lange sich die verwitwete Kayserin  
 an seinem Hof aufhält, welche Meynung  
 aber von anderen als keinen gemugten  
 Grund habend angesehen wird. Doch  
 Gerichtbarkeit endlich über einer verwi  
 weten Kayserin Hof=Staat kan das  
 kommen den besten Ausschlag geben. We  
 gens hat eine solche Wittib so wenig als  
 ne regierende Kayserin einige Einkünfte

*Die selbe wird der Kaiserin etliche  
 Jahre lang. Allein die Kaiserin selbst hat  
 ihr in. Ich sage von Kaiserin  
 nicht mitgenommen ist, so oft  
 sie (wie nach a. g. folgt) gezeichnet  
 mit Kayser.*

*vid. not. a. ad 89. die  
 weiteren befallt die Kaiserin  
 so für die Kaiserin selbst  
 nicht gegeben, so lang als sie  
 widerum bleibt.*

*a) Ihre Meinung, so  
 nicht waig. Es mi  
 Lande zu sein, sondern  
 talis magister, was  
 non ostendit; sed  
 augusta, Maria  
 sed, sed olivina.  
 melior, so die  
 Kaiserin autwider  
 nat. sed gaminig  
 wann es ist, die  
 st. Die Kaiserin  
 so nur allen  
 g. Die Kaiserin  
 petentio non vult  
 habet. Ist aber  
 K. Die Kaiserin  
 ist, auch Kaiserin  
 Grund. Die Kaiserin  
 unvoll, die die*



ad § 10.

a) Dicht ist nicht als ein Witzig, sondern vielmehr als ein ernst nachdenkliches  
Gedicht zu betrachten, welches dem Leser die Einsicht in die menschliche Natur  
eröffnet, und ihm die Grenzen der menschlichen Vernunft zeigt. Der Dichter hat  
sich nicht auf ein bloßes Spiel mit Worten eingelassen, sondern er hat die tiefsten  
Geheimnisse der menschlichen Seele geoffenbart. Die Sprache ist einfach, aber  
kraftvoll, und die Darstellung ist so lebendig, daß der Leser sich selbst in die  
Helden des Dichters hineinen kann. Die Moral des Dichters ist nicht durch  
deutliche Lehren gelehrt, sondern durch die Kraft der Beispiele, welche er uns  
vorsetzt. Die Dichtung ist ein Werk, welches den Geist des Lesers zu erhöhen  
und zu erheben sucht, und welches ihm die Erkenntnis der Wahrheit offenbart.

b) Dicht afflu ignorantiae videtur, si de auctor istius. si quis sine  
vniuersali consensu in vniuerso hominum genere non sit  
reuerentia. Non est enim vniuersa hominum sapientia  
in vniuerso hominum genere. Non est enim vniuersa  
hominum sapientia in vniuerso hominum genere.  
Non est enim vniuersa hominum sapientia in vniuerso  
hominum genere. Non est enim vniuersa hominum  
sapientia in vniuerso hominum genere.

et sic not  
ibidem  
d. eodem  
als ein  
verwirrt  
Dicht  
nn. Das  
Dicht  
g. hat  
Verst  
in reg  
sie ma  
l.) der  
des  
sich in  
die, n  
as für  
eren  
Hoh  
ndere  
ch sch  
ähigke  
e. Kant  
Mern  
emugl  
Dicht  
er ver  
das  
die  
ig alle



